

Waschmaschine geflossen sei. Der Schaden könne nicht mehr behoben werden; die Wäsche sei deshalb unbrauchbar. Da sich der Verklagte weigerte, den Schaden zu ersetzen, hat die Klägerin beantragt, den Verklagten zum Schadenersatz in Höhe von 370 M zu verurteilen.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und vorgetragen, der Eintritt des Schadens und seine Höhe werde nicht bestritten. Er sei jedoch nicht schadenersatzpflichtig, weil es sich nicht um eine öffentliche Wäscherei handle.

Das Kreisgericht hat den Verklagten verurteilt, 296 M Schadenersatz zu zahlen. Es hat dazu ausgeführt, daß hinsichtlich der Bedienung der Waschmaschine durch eine Aufsichtskraft, die vom Verklagten entlohnt werde, eine echte Dienstleistung vorliege. Dem Verklagten sei auch bekannt gewesen, daß schon wiederholt rostiges Wasser in die Waschtrommel gelaufen sei. Seine Aufsichtskraft hätte das verhindern müssen. Andernfalls hätte der Waschbetrieb eingestellt werden müssen. Da der Verklagte nichts unternommen habe, müsse er für den Schaden gemäß § 635 BGB aufkommen. Der Zeitwert der verunreinigten Wäsche betrage 296 M.

Die von dem Verklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung, mit der bestritten wird, daß die Bestimmungen des Werkvertrages Anwendung finden können, hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n - d e n :

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Verklagte auf der Grundlage des Arbeitsprogramms der Stadt E. zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung auch mit Dienstleistungen Waschstützpunkte eingerichtet hat. Nach einer Arbeitsanweisung des Verklagten sollen die Wäschereien denjenigen Mietern zur Verfügung stehen, die ihre Grundstücke selbst verwalten. Darauf wurden die Hausgemeinschaften durch Aushang hingewiesen, und es wurde bekanntgegeben, daß die Aufsicht und Bedienung der Maschinen einer Aufsichtskraft obliegt, deren Weisungen Folge zu leisten ist. Als Kosten für die Benutzung der Maschinen wurden je Trommel 2,50 M bzw. 4,50 M festgesetzt.

Zunächst wurden diese Wäschereien nur von den Mietern des Verklagten genutzt. Um aber die Kapazität der Maschinen voll zu nutzen und damit eine Rentabilität zu erreichen, ließ der Verklagte zu, daß sie auch von anderen Bürgern benutzt wurden.

Seine Auffassung, er erbringe keine Dienstleistungen, wie sie gemäß § 631 Abs. 2 BGB Gegenstand eines Werkvertrages sein könnten, stützt der Verklagte darauf, daß die Waschstützpunkte Selbstbedienungswäschereien seien. Dabei übersieht er aber, daß die Bezeichnung „Selbstbedienung“ nicht den Charakter der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien bestimmt, sondern daß dafür der Inhalt der zwischen dem Verklagten und den Benutzern der Wäschereien getroffenen Vereinbarungen maßgeblich ist. Weil konkrete schriftliche Vereinbarungen nicht vorliegen und die vorhandenen Bekanntmachungen nur ungenügend Aufschluß über die Rechtsbeziehungen geben, mußte der Senat aus dem objektiven Geschehensablauf die Rechtsbeziehungen herleiten.

*(Dazu wird fest-gestellt, daß die Bürger, die die Waschmaschinen benutzen, lediglich ihre Wäsche in diese einlegen und sie nach dem Waschvorgang wieder herausnehmen, während alle anderen Arbeitsvorgänge von der Aufsichtskraft erledigt werden.)*

Daraus ergibt sich, daß es sich bei den vom Verklagten unterhaltenen Waschstützpunkten um solche Selbstbedienungswäschereien handelt, bei denen der Kunde vom eigentlichen Waschvorgang völlig ausgeschlossen

ist. Er hat keinen Einfluß auf das Ingangsetzen der Maschine, die Dauer des Waschvorgangs, den Zufluß von Wasser, die Zuleitung von Dampf, die Beendigung des Waschvorgangs und die Kontrolle des gesamten Waschablaufs. Er übergibt vielmehr die Wäsche dem Verklagten, der seinen Erfüllungsgehilfen, die Aufsichtskraft, für sich tätig werden läßt. Aufgabe dieser Kraft ist es, durch den von ihr durchgeführten und kontrollierten Waschvorgang eine saubere Wäsche zu erreichen, wie der Verklagte das in seinen Aushängen versprochen hat und wofür die vereinbarte Vergütung bezahlt wird.

Der Einwand des Verklagten, diese Vergütung sei lediglich eine auf Erfahrungswerte gestützte Umlage der Betriebsunkosten, interessiert dabei nicht. Der Kunde hat die Vergütung in der vereinbarten Höhe zu zahlen. Wie der Verklagte diese errechnet, und ob er dabei Gewinn erzielt oder nicht, ist seine Sache.

Nach dem festgestellten Sachverhalt treten der Verklagte und die Bürger, die den Waschstützpunkt in Anspruch nehmen, in vertragliche Beziehungen. Der Bürger unterwirft sich dabei den Bedingungen, die der Verklagte für die Benutzung des Waschstützpunktes bekanntgegeben hat und durch seine Aufsichtskraft dem Kunden mitteilen läßt. Die Parteien haben demnach vereinbart, daß der Verklagte durch Dienstleistungen für die Klägerin einen bestimmten Erfolg — nämlich das Reinigen der Wäsche — herbeiführt und die Klägerin die dafür festgesetzte Vergütung entrichtet. Ihre Rechte und Pflichten haben sie auf der Basis der Gegenseitigkeit geregelt. Demzufolge sind auf ihre Rechtsbeziehungen die Bestimmungen über den Werkvertrag nach §§ 631 ff. BGB anzuwenden.

Da der Eintritt des Schadens und seine Höhe zwischen den Parteien unstreitig ist, war nur noch zu prüfen, ob der Verklagte diesen Schaden zu vertreten hat (§ 635 BGB).

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der vorliegende Schadensfall nicht der erste ist, der durch verschmutztes Wasser in den Waschmaschinen herbeigeführt wurde. Der Verklagte will Möglichkeiten zur Abwendung solcher Schäden gesucht haben. Das sei ihm aber nicht gelungen; außerdem seien solche Maßnahmen zu kostenaufwendig. Deshalb seien die Schadensfälle für ihn unabwendbar und von ihm nicht zu vertreten.

Mit diesen Einwänden kann der Verklagte nicht durchdringen. Seine Aufgabe ist es, bei den erbrachten Dienstleistungen den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Der Verklagte ist dazu auch imstande. Die an Ort und Stelle vom Senat getroffenen Feststellungen haben ergeben, daß der Schaden mit einfachen Mitteln verhindert werden kann. Das kann z. B. durch den Einbau von Schaugläsern in das Wasserzuflußrohr geschehen. Noch einfacher ist es, die Beschaffenheit des Wassers durch Aufdrehen des Wasserhahns der vorhandenen Nebenleitung am Spülbecken zu kontrollieren.

Ob die vom Verklagten beschäftigte Aufsichtskraft neben ihren sonstigen Aufgaben diese weitere Funktion der Kontrolle ausführen kann, ist Sache des Verklagten, da er für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich ist.

Demnach liegt das Verschulden des Verklagten, das gemäß § 635 BGB Voraussetzung für die von der Klägerin begehrte Schadenersatzleistung ist, darin, daß er es versäumt hat, den Zufluß von Schmutzwasser in die Waschmaschine abzuwenden. Entgegen seinen Behauptungen ist das möglich. Es liegt also für ihn keineswegs höhere Gewalt vor, die ihn von der Schadenersatzleistung befreit.